

A.

§. 4b.

Der König kann ohne Zustimmung der Stände weder zugleich Oberhaupt eines andern Staats werden, Erbanfälle ausgenommen, noch seinen wesentlichen Aufenthalt außer Landes nehmen.

§. 11.

Der Regierungsverweser übt die Staatsgewalt in dem Umfange, wie sie dem Könige zusteht, unter dessen Namen verfassungsmäßig aus. Veränderungen in der Verfassung dürfen von dem Regierungsverweser weder in Antrag gebracht, noch, wenn sie von den Ständen beantragt worden, genehmigt werden, als wenn solches von ihm unter Beirath des nach §. 10. constituirten Familienraths und in Folge eines in der daselbst vorgeschriebenen Maaße gefassten Beschlusses geschieht.

Dergleichen Veränderungen erhalten aber sodann bleibende Gültigkeit.

§. 14.

Das Staatsgut besteht, als eine einzige untheilbare Gesamtmasse, aus alle dem, was die Krone besitzt und erwirbt.

Was der König hinterläßt ist Staatsgut, insofern selbiges nicht nach §. zu dem Königl. Hausfideicommiss, oder nach §. zu dessen Privateigenthume gehört.

(Statt §. 14. 15.)

Das Staatsgut wird durch eine den Grundsätzen der Verfassung gemäß constituirte Finanzbehörde verwaltet und lediglich zu Zwecken des Staats benutzt. Sein Ertrag bleibt den Staatskassen überlassen.

Ubrigens ist dem Könige unbenommen, eine oder die andere Domain, gegen Abzug einer nach dem Durchschnittsertrage der letzten zehn Jahre bestimmten Summe von der Civilliste auf Lebenszeit zu eigener Verwaltung und Benutzung zu übernehmen; auch bleiben die in der Beilage I. verzeichneten Schlösser, Palläste, Hofgebäude, Gärten und Räume zu der freien Benutzung des Königs.

So lange der Lehnverband zwischen dem Könige, als Oberlehnsherrn, und seinen Vasallen noch besteht, wachsen die heimfallenden Lehne dem Staatsgute zu, es bleibt aber dem Könige das Recht, Erbverwandlungen zu bewilligen, Lehnspardon zu ertheilen, auch alle andere aus der Oberlehnsherrlichkeit fließende Befugnisse auszuüben. Lehnsanwartschaften werden jedoch nicht ertheilt werden.

(Statt §. 17.)

Das Staatsgut ist stets in seinen wesentlichen Bestandtheilen zu erhalten und kann